Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 3
Stadtbürgerschaft, 6. Wahlperiode: 1963-67

24.06.1964 - Nr. 1 Bericht

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III **Berichte**

Nr. 1

Bericht

des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen
über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich
der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Stadtgemeinde Bremen

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1962.

IV: Beschlüsse und Wahlen

Abkürzungen

A.M.	Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden
AO	Reichsabgabenordnung
aoH	außerordentlicher Haushalt
oH	ordentlicher Haushalt
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Brem. GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
HSt.	Haushaltsstelle
Mill.	Millionen
RHG	Gesetz betr. den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen
RHO	Reichshaushaltsordnung
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Rj.	Rechnungsjahr
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden
Tz.	Textziffer
VBRKO	Vorläufige Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen der Freien Hansestadt Bremen

Inhaltsverzeichnis

	Textziffer
I. Vorbemerkungen	1— 3
II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan	4— 8
III. Haushaltsrechnung	
1. Vorlage	9
2. Form und Aufgliederung	10
3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung	11
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 [1] Ziffer 1 RHO, § 10 [1] Buchstabe a RHG)	12
5. Kassenmäßige Bestände (§ 78 RHO)	13
6. Rechnungsmäßiges Ergebnis für das Rj. 1962	14—15
7. Abweichungen der Rechnungsergebnisse vom Haushaltsplan	16—17
8. Erhöhungen der Ausgabenanschläge durch Nachbewilligungen (Solländerungen)	18—19
9. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen mit Nachbewilligungen	20—21
10. Haushaltsausgabereste	22
IV. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden	
Allgemeine Verwaltung	
Fernmeldetechnisches Amt (G 060)	23
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Polizei (G 10)	24
Kulturpflege	
Focke-Museum (G 311)	25—27
Volkshochschule (G 330)	28—29
Jugendwesen	
Verwaltung des Jugendamtes (G 410 oH)	30
Kinderwohnheime (G 471)	31
Jugendförderung und Jugendschutz (G 56)	32

	Textziffer
Gesundheitswesen	
Sonstige Beratungsstellen (G 513)	33
Sonstige Gesundheitspflege und -fürsorge (G 519)	34
Städtische Krankenanstalten (G 520)	35—36
Städtische Nervenklinik (G 521)	37—39
Städtische Krankenanstalten (G 520) und Städtische Nervenklinik (G 521)	40—42
Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	
Hochbauamt (G 650)	43—46
Reparaturwerkstatt (G 651)	47
Amt für Straßen- und Brückenbau (G 660)	48
Straßen, Wege, Plätze, Brücken (G 661)	49—50
Straßenbeleuchtung (G 710)	51—52
Stadtplanungsamt — Wohn- und Geschäftshäuser (G 921)	53
Bauamt Bremen-Nord	54
Häfen, Schiffahrt und Verkehr	
Hafenbauamt (G 701)	55—57
Sonstiges für Häfen, Schiffahrt und Verkehr (G 709)	58
Steuern und steuerähnliche Einnahmen (G 94)	
Gesetzmäßigkeit von steuerlichen Billigkeitsmaßnahmen	59
V. Vorbehalte	60
VI. Vermögen und Schulden	
1. Vermögensnachweisung	61
2. Bürgschaften und Garantien	62—64
VII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit der Stadtgemeinde Bremen	
Entwicklung der städtischen Beteiligungen in 1962	65
Erträgnisse aus den Beteiligungen der Stadtgemeinde	66
Einzelfeststellungen	67—68
Anlage: Vermögensaufstellung der Stadtgemeinde Bremen	

I. Vorbemerkungen

1 Nach Artikel 148 der Landesverfassung vom 21. Oktober 1947 sind auf die Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen bis zum Erlaß einer eigenen Gemeindeverfassung (Artikel 145 Landesverfassung) die Bestimmungen der Landesverfassung über Bürgerschaft und Senat entsprechend anzuwenden. Für das Finanzwesen der Stadtgemeinde gelten nach Artikel 146 der Landesverfassung die Bestimmungen der Artikel 102, 131, 132 und 133 entsprechend. Die nach Artikel 131 vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung obliegt nach § 6 Ziffer 2 des Rechnungshofgesetzes vom 15. November 1949 auch hinsichtlich der Stadtgemeinde Bremen dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen. Der Rechnungshof übermittelt hiermit Bürgerschaft und Senat gemäß § 10 RHG seinen Bericht über die Prüfung des Rj. 1962 und die zur Wirtschaftsführung und Wirtschaftlichkeit der Stadtverwaltung bis zum Berichtszeitpunkt getroffenen Feststellungen als Grundlage für die dem Senat von der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) nach Artikel 133 der Verfassung für das Rj. 1962 zu erteilende Entlastung.

2 Der Bericht beschränkt sich zur Vermeidung von Wiederholungen auf Feststellungen, die nur die Stadtgemeinde allein betreffen. Bei der engen personellen und institutionellen Verflechtung der Landesverwaltung und der Stadtverwaltung treffen aber viele Ausführungen und Feststellungen allgemeiner Art des gleichzeitig vorgelegten Berichts über die Prüfung der Landesverwaltung auch für den Bereich der Stadtgemeinde zu. Insoweit wird auf den die Freie Hansestadt Bremen (Land) betreffenden Bericht des Rechnungshofs (Abschnitt A — Allgemeiner Teil) Bezug genommen.

3 Die Stadtbürgerschaft hat den vom Rechnungshof vorgelegten Bericht für das Rj. 1961 am 28. August 1963 behandelt und den Senat entlastet, soweit der Bericht nicht Vorbehalte (§§ 107 Absatz 4, 108 Absatz 2 RHO) enthielt, die zum Teil noch fortbestehen (Tz. 60).

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

4 Der Haushaltsplan für das Rj. 1962 war entsprechend dem Grundsatz der Artikel 102 und 146 der Landesverfassung ausgeglichen. Er entspach in Form und Aufbau im wesentlichen den vorjährigen Plänen. Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 9. Januar 1962 (Brem. GBl. S. 3) wie folgt festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf ..... 475 153 380,— DM

Außerordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf ..... 119 055 440,— DM

Wegen der Besonderheiten des außerordentlichen Haushalts wird auf die Ausführungen in dem Bericht des Rechnungshofs für das Land Bremen (Tz. 22) Bezug genommen.

5 Der Haushaltsplan enthält wie in den Vorjahren „Leertitel" bzw. Haushaltsstellen, bei denen eine Aufstockung des Ausgabenansatzes in dem Umfange einer bestimmten Isteinnahme oder Mehreinnahme vorgesehen war. Das Haushaltssoll wäre um diese Ausgaben und die entsprechenden Einnahmen zu ergänzen, wenn man zu dem vollen Umfang der finanziellen Dispositionen des Parlaments gelangen will.

6 Das Nachbewilligungsrecht, in Bremen auf Grund des Artikels 101 Absatz 1 Ziffer 5 der Landesverfassung grundsätzlich dem Parlament vorbehalten, wurde auch für das Rj. 1962 in gewissem Umfange durch das Haushaltsgesetz (§ 10) auf die Finanzdeputation übertragen. Es bewirkte in Form zahlreicher Einzeländerungen des Haushaltsplans eine weitere nachträgliche Ausweitung des Haushaltsvolumens (Solländerungen, siehe Anlagen 5 und 6 der Haushaltsrechnungen).

7 Von der in § 9 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen ausgesprochenen Ermächtigung, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenkredite bis zu 10 000 000 DM und darüber hinaus mit Zustimmung der Finanzdeputation bis zu weiteren 10 000 000 DM aufzunehmen, ist im Rj. 1962 kein Gebrauch gemacht worden.

8 Bei den HSt. G 661/2560, 2561, 257 und 259 sowie 701/3651, 3652 sind die Mittel als übertragbar, gleichzeitig aber auch mit anderen Haushaltsstellen als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet worden. Dies ist nach § 31 RHO nicht zulässig; auch das Haushaltsgesetz sieht für diese Haushaltsstellen keine für besondere Fälle an sich mögliche Ausnahmen vor.

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

9 In Ausführung des Artikels 133 in Verbindung mit Artikel 146 der Landesverfassung hat der Senat die Haushaltsrechnung der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1962 der Stadtbürgerschaft mit Mitteilung vom 17. Dezember 1962 (Drucksachenabteilung I Nr. 7) vorgelegt.

2. Form und Aufgliederung

10 Die abweichend von § 77 RHO wiederum in gekürzter Form aufgestellte Haushaltsrechnung wird durch die bei der Kanzlei der Bürgerschaft ausgelegte vollständige Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen, Haupt- und Zentralrechnung) ergänzt.

3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung

11 Zulässigerweise werden von der Haushaltsrechnung diejenigen Zahlungsvorgänge eines Rechnungsjahres nicht erfaßt, die zunächst als „Vorschüsse" oder „Verwahrungen" verbucht wurden (§§ 27, 63 RHO). Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Nachweisungen der noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen (§§ 62, 63 RHO, §§ 4, 111, 112 RRO) betrug am Schlusse des Rj. 1962 die Summe der

Vorschüsse ..... 10 985 231,51 DM und der
Verwahrungen ..... 4 307 709,87 DM.

Bei den Verwahrungen handelt es sich überwiegend um Fremdgelder (Hinterlegungen). In den Vorschüssen ist die Summe der Ende Dezember 1961 für Januar 1962 gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge mit rund 7,4 Mill. DM enthalten.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 [1] Ziffer 1 RHO, § 10 [1] Buchstabe a RHG)

12 Die in den Haushaltsrechnungen 1962 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in den Kassenrechnungen 1962 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der zum Teil stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben keine wesentlichen Mängel festgestellt.

5. Kassenmäßige Bestände (§ 78 RHO)

13 Neben den aus der vorigen Rechnung übernommenen und den in die folgende Rechnung übergehenden Beständen (Kassenergebnis) werden die Bestände an Rücklagen und Fonds für die Stadtgemeinde Bremen wie folgt dargestellt:

	DM	Kassenergebnis DM	Rücklagen und Fonds DM
			22 771 403,76 (Stand am 1. 1. 1962)
Ordentlicher Haushalt			
Aus dem Rj. 1961 übernommenes Kassenergebnis (Deckungsmittel für Ausgabereste)	17 581 748,20		
zuzüglich Ist-Einnahme 1962	527 927 561,22		
	545 509 309,42		
(darin enthalten Entnahmen aus Rücklagen und Fonds)			— 15 116 883,89
abzüglich Ist-Ausgabe 1962	525 823 036,40		
(darin enthalten Zuführungen an Rücklagen und Fonds)			+ 12 114 266,80
Nach dem Rj. 1963 übergehendes Kassenergebnis (kassenmäßiger Überschuß)	19 686 273,02	19 686 273,02	
Außerordentlicher Haushalt			
Aus dem Rj. 1961 übernommenes Kassenergebnis	—,—		
Ist-Einnahme 1962	138 019 483,19		
(darin enthalten Entnahmen aus Rücklagen und Fonds)			— 4 869 972,03
	138 019 483,19		
abzüglich Ist-Ausgabe 1962	138 019 483,19		
(darin enthalten Zuführungen an Rücklagen und Fonds)			+ 3 718 831,16
Nach dem Rj. 1963 übergehendes Kassenergebnis	—,—	—,—	
			18 617 645,80
Gesamthaushalt			(Stand am 31. 12. 1962)
Nach dem Rj. 1963 übertragener Bestand		19 686 273,02	

Das Kassenergebnis sowie die Bestände an Rücklagen und Fonds entsprechen den Büchern der Landeshauptkasse; die Deckungsmittel für Rücklagen und Fonds befanden sich allerdings nicht voll im Verfügungsbereich der Kasse. Insoweit wird auf die Ausführungen im Landesbericht (Tz. 35) Bezug genommen.

6. Rechnungsmäßiges Ergebnis für das Rj. 1962

14 Ordentlicher Haushalt

Deckungsmittel für Ausgabereste aus dem Rj. 1961	17 581 748,20 DM
dazu:	
Ist-Einnahme 1962	527 927 561,22 DM
Gesamtdeckungsmittel	545 509 309,42 DM
davon ab:	
Ist-Ausgabe 1962	525 823 036,40 DM
verbleibende Deckungsmittel 1962	19 686 273,02 DM
davon ab:	
Ausgabereste 1962	19 686 273,02 DM
Fehlbetrag/Überschuß 1962	—,— DM

Die Rechnung erscheint damit ausgeglichen; allerdings enthalten die Ausgaben die Zuführung von 118 535 752,04 DM an den außerordentlichen Haushalt, während der Bestand an Rücklagen und Fonds um im Endergebnis 4 153 757,96 DM zurückging. Die verbliebenen Ausgabereste sind durch einen gleichhohen kassenmäßigen Bestand gedeckt.

15 Außerordentlicher Haushalt

Abrechnung nach § 8 Absatz 2 Haushaltsgesetz:

Ist-Einnahme	138 019 483,19 DM
Ist-Ausgabe	138 019 483,19 DM
	—,— DM

Diese Abrechnung zeigt nur die Jahreskassenumsätze ohne Abgrenzung zu Rj. 1961 und 1963 (Vorgriffe).

Bei Aufstellung der Jahresrechnung gemäß § 77 RHO ergibt sich als Ergebnis des Rj. 1962:

Ist-Einnahme 1962		138 019 483,19 DM
abzüglich		
Einahmereste 1961		48 609 058,02 DM
kassenmäßige Deckungsmittel für 1961		89 410 425,17 DM
davon ab:		
Ist-Ausgabe 1962	138 019 483,19 DM	
abzüglich		
Vorgriffe auf 1963	15 839 826,19 DM	
zuzüglich		
Vorgriffe auf 1962	3 730 885,80 DM	
abzüglich		
Ausgabereste aus 1961	52 339 943,82 DM	73 570 598,98 DM
Ist-Bestand 1962		15 839 826,19 DM
dazu:		
Einnahmereste 1962		—,—
buchmäßig verbleibende Deckung 1962		15 839 826,19 DM
davon ab:		
Ausgabereste des Rj. 1962		49 734 983,33 DM
rechnungsmäßiger Fehlbetrag des Rj. 1962		33 895 157,14 DM

Die Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt betrug 118 535 752,04 DM und war damit um 11 115 312,04 DM höher als der Anschlag. Der rechnungsmäßige Fehlbetrag von 33 895 157,14 DM beruht darauf, daß an sich mögliche Einnahmereste nicht gebildet worden sind.

7. Vom Haushaltsplan weichen die Rechnungsergebnisse wie folgt ab:

16 Ordentlicher Haushalt

	Soll DM	Ist DM	DM
Einnahmen	475 153 380,—	527 927 561,22	
Summe	475 153 380,—	527 927 561,22	+ 52 774 181,22
Ausgaben	475 153 380,—	525 823 036,40	
Ausgabereste 1961	117 581 748,20		
Ausgabereste 1962		19 686 273,02	
Summe	492 735 128,22	545 509 309,42	+ 52 774 181,22

Die im Gesamtergebnis um 52 774 181,22 DM gegenüber den Anschlägen höheren Einnahmen sind der Ausgleich für die eingetretene Ausweitung des im Haushaltsplan ursprünglich vorgesehenen Ausgabevolumens infolge

Nachbewilligungen (Tz. 19)	von	20 944 814,65 DM
und Mehrausgaben (Tz. 20)	von	31 829 366,57 DM
		52 774 181,22 DM

17 Außerordentlicher Haushalt

	Soll DM	Ist DM	DM
Einnahmen	119 055 440,—	138 019 483,19	
Einnahmereste 1961	48 609 058,02		
Einnahmereste 1962		—,—	
Summe	167 664 498,02	138 019 483,19	— 29 645 014,83
Ausgaben	119 055 440,—	138 019 483,19	
abzüglich Vorgriffe auf 1963		15 839 826,19	
Ausgabereste 1961	52 339 943,82		
	171 395 383,82	122 179 657,—	
abzüglich Vorgriffe auf 1962	3 730 885,80		
Ausgabereste 1962		49 734 983,33	
Summe	167 664 498,02	171 914 640,33	+ 4 250 142,31
			— 33 895 157,14

Bei dem Unterschiedsbetrag von 33 895 157,14 DM zwischen dem Mehr an Ausgaben und dem Weniger an Einnahmen handelt es sich um den rechnungsmäßigen Fehlbetrag (Tz. 15) des außerordentlichen Haushalts.

Den im Gesamtergebnis um 29 645 014,83 DM gegenüber den Anschlägen geringeren Einnahmen stehen Ausgaben, die im Gesamtergebnis die Anschläge um 4 250 142,31 DM übersteigen, gegenüber; diese ergaben sich infolge

Nachbewilligungen (Tz. 19)	von	14 072 730,88 DM
gegen Minderausgaben (Tz. 21)	von	9 822 588,57 DM
		4 250 142,31 DM

8. Erhöhungen der Ausgabenanschläge durch Nachbewilligungen (Solländerungen)

18 Nach § 10 des Haushaltsgesetzes war die Finanzdeputation ermächtigt, Ausgaben auf den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt bis zur Höhe von 5 Mill. DM und, soweit sie durch Einsparungen oder Mehreinnahmen gedeckt sind, über diesen Betrag hinaus nachzubewilligen. Weiter war der Senator für die Finanzen ermächtigt, beim Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen die entsprechenden Zweckausgaben nachzubewilligen. Diese Nachbewilligungen werden in der Rechnung als Solländerungen ausgewiesen. Sie sind in den Anlagen 5 (oH) und 6 (aoH) der Haushaltsrechnung zusammengestellt und nach der Art ihrer Deckung aufgegliedert. In die Aufstellungen der Anlagen 5 und 6 sind allerdings über die das Gesamtsoll erhöhenden Nachbewilligungen hinaus auch Dispositionen über Verstärkungsmittel (rd. 4,9 Mill. DM) einbezogen worden.

19 Die Sollerhöhungen setzen sich wie folgt zusammen:

Ordentlicher Haushalt (Anlage 5)

Nachbewilligungen, gedeckt durch Minderausgaben	7 779 768,58 DM
Nachbewilligungen, gedeckt durch Mehreinnahmen	11 864 212,68 DM
Weitere Nachbewilligungen auf Grund § 10 des Haushaltsgesetzes	1 300 833,39 DM
insgesamt	20 944 814,65 DM

Außerordentlicher Haushalt (Anlage 6)

Nachbewilligungen, gedeckt durch Minderausgaben	6 836 269,69 DM
Nachbewilligungen, gedeckt durch Mehreinnahmen	7 236 461,19 DM
insgesamt	14 072 730,88 DM

Die beiden Endbeträge sind in den Rechnungen über den ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalt als „Solländerungen" ausgewiesen.

9. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen mit Nachbewilligungen

Ordentlicher Haushalt

20 Die Gesamtmehrausgabe von 31 829 366,57 DM errechnet sich aus einzeln in der Rechnung ausgewiesenen Mehrausgaben von 63 371 278,47 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 31 541 911,— DM. Von den Mehrausgaben von rund 63,4 Mill. DM entfallen auf durchlaufende zweckgebundene Mittel und auf Ausgaben über Leertitel rund 27,5 Mill. DM, auf Mehrleistungen kraft gesetzlicher Verpflichtung (persönliche Ausgaben) rund 18,1 Mill. DM, auf die Erhöhung des veranschlagten Zuschusses an den außerordentlichen Haushalt rund 11,1 Mill. DM, auf Abführungen an Rücklagen und Fonds rund 1,1 Mill. DM. Weitere rund 5,4 Mill. DM stellen Ausgaben im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit dar, denen gleich hohe Minderausgaben an anderer Stelle gegenüberstehen. Von den restlichen Mehrausgaben von 5377,91 DM entfallen 4409,60 DM auf den Ausgleich einer Ausgabe, die durch Mehreinnahme aus Zinsen für weitergegebene Bundesmittel zu decken war, jedoch aus Landesmitteln gezahlt wurde. Bei den restlichen Mehrausgaben von insgesamt 968,31 DM handelt es sich jeweils um Überschreitungen an 25 verschiedenen Stellen; diese sind ohne besondere Bedeutung.

Außerordentlicher Haushalt

21 Die Gesamtminderausgabe von 9 822 588,57 DM errechnet sich aus einzeln in der Rechnung ausgewiesenen Minderausgaben von 16 428 670,46 DM abzüglich Mehrausgaben von zusammen 6 606 081,89 DM. Die Mehrausgaben betreffen Ausgaben über Leertitel bzw. durchlaufende zweckgebundene Mittel.

10. Haushaltsausgabereste

22 Die Entwicklung der Ausgabereste für den Stadthaushalt zeigt nachstehende Übersicht, in der die Beträge auf 100 DM abgerundet sind:

	Gesamtbetrag DM	% vom Ausgabevolumen *)
Ordentlicher Haushalt		
aus 1953	5 720 100	2,74
aus 1954	5 807 800	2,59
aus 1955	7 275 000	3,08
aus 1956	8 759 500	3,52
aus 1957	11 062 200	3,93
aus 1958	11 124 200	3,60
aus 1959	16 830 400	4,88
aus 1960	17 099 800	6,12
aus 1961	17 581 700	3,88
aus 1962	19 686 300	3,83
Außerordentlicher Haushalt		
aus 1953	31 262 200	44,47
aus 1954	36 618 700	31,76
aus 1955	41 833 900	24,34
aus 1956	36 121 300	21,62
aus 1957	39 798 800	34,10
aus 1958	40 952 200	32,48
aus 1959	40 252 300	25,55
aus 1960	41 191 700	34,28
aus 1961	52 339 900	25,38
aus 1962	49 735 000	27,37

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Nachbewilligungen + übernommene Reste

Von den Ausgaberesten des ordentlichen Haushalts 1962 entfallen (in runden Zahlen) 6,85 Mill. DM auf das Bauwesen, 6,12 Mill. DM auf Häfen- und Verkehrswesen, 2,19 Mill. DM auf das Sozialwesen, 1,95 Mill. DM auf das Gesundheitswesen, 0,83 Mill. DM auf das Schulwesen, 0,74 Mill. DM auf Kulturpflege. Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

Im außerordentlichen Haushalt liegen die Ausgabereste 1962 bei Schulbauten (15,4 Mill. DM), Stadtentwässerung und Müllbeseitigung (10,9 Mill. DM), beim Straßenbau (5,1 Mill. DM), Krankenhausbauten (2,4 Mill. DM), Sozialwesen (2,0 Mill. DM), Friedhöfe, Krematorien (1,8 Mill. DM), Maßnahmen der Wasserwirtschaft (1,6 Mill. DM), Kulturpflege (1,2 Mill. DM), Leibesübungen, Jugendheime, Kinderspielplätze (1 Mill. DM), Neuanlage des Großmarktes (0,8 Mill. DM) Fernmeldetechnisches Amt (0,7 Mill. DM), Polizei (0,6 Mill. DM), Bauten des Städtischen Schlacht- und Viehhofes (0,6 Mill. DM). Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

IV. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Allgemeine Verwaltung

Fernmeldetechnisches Amt (G 060)

23 In mehreren Fällen wurde gegen das Gebot des § 69 Absatz 1 RHO verstoßen, alle Einnahmen und Ausgaben mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle in der Rechnung nachzuweisen (Bruttoprinzip). Danach dürfen weder Ausgaben von Einnahmen vorweg abgezogen, noch Einnahmen auf Ausgaben vorweg angerechnet werden. Das Fernmeldetechnische Amt hat aber Gutschriften vorweg vom Rechnungsbetrag abgesetzt, so daß lediglich der verbliebene Rest in der Rechnung erschien. In einem Fall, in dem eine Warenlieferung durch Aufrechnung vollständig bezahlt werden konnte, führte diese Handhabung dazu, daß diese Lieferung der Prüfung durch den Rechnungshof praktisch entzogen wurde, da für eine Buchung kein Raum blieb und daher eine förmliche Kassenanweisung überhaupt nicht erstellt wurde.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Polizei (G 10)

24 Polizeivollzugsbeamte sind ihrer Stellung nach nicht für Verwaltungsaufgaben einzusetzen. Eine Reihe von Polizeivollzugsbeamten wird jedoch in Bremen regelmäßig zur Erledigung solcher Aufgaben verwendet. Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß schon wegen des bestehenden Personalmangels möglichst alle Polizeivollzugsbeamten für ihre eigentlichen Aufgaben freizumachen sind. Zur Abwicklung der Verwaltungsaufgaben sind Verwaltungsbeamte oder Angestellte einzusetzen. Auch aus wirtschaftlichen Erwägungen sollte die Verwendung von Polizeivollzugsbeamten im Verwaltungsdienst eingeschränkt werden, weil die Aufwendungen für freie Heilfürsorge, Dienstkleidung usw. bei Polizeivollzugsbeamten nicht unerheblich sind. Rechnungshöfe anderer Länder haben den Innenministern ebenfalls vorgeschlagen, verwaltungsmäßige Aufgaben der Polizei, soweit es die vollzugspolizeilichen Belange zulassen, nur von Verwaltungspersonal erledigen zu lassen.

Der Rechnungshof hat den Senator für Inneres über seine Auffassung in dieser Grundsatzangelegenheit unterrichtet. Dieser hat eine Stellungnahme zugesagt.

Kulturpflege

Focke-Museum (G 311)

25 Die im Bestandsbuch eingetragenen Ausstellungs-, Sammlungsobjekte und wertvollen Werke der Bücherei des Focke-Museums sind nicht mehr vollzählig vorhanden. Die Verluste sollen durch kriegsbedingte Auslagerungen entstanden sein und sind bereits bei den Bestandsprüfungen in den Jahren 1951/1952 festgestellt worden.

Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, die Bestände an Ausstellungs- und Sammlungsobjekten sowie der Bücherei anläßlich ihrer Überführung in den Museums-Neubau neu festzustellen; er hat gebeten, künftig alle Jahre eine Überprüfung

des Soll- und Istbestandes durchzuführen, wie von dem Senator für das Bildungswesen generell angeordnet wurde. Sollte wegen des großen Umfanges der Sammlungen das nicht alljährlich möglich sein, müßte eine Ausnahmeregelung herbeigeführt werden.

26 Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, daß die Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Werkstätten des Museums (Fertigung von Vitrinen, Möbeln u. a.) nach den vorliegenden Erfahrungen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist. Derartiges Mobiliar kann durch Ankauf von freiberuflichen Handwerksbetrieben oder vom Fachhandel preisgünstiger bezogen werden. In Übereinstimmung mit der Senatskommission für das Personalwesen hält der Rechnungshof es für notwendig, daß über die Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Werkstätten des Museums sowie über den dabei entstandenen Arbeits- und Materialaufwand Aufzeichnungen geführt werden.

27 Auf zwei Rechnungen über zusammen 1000 DM für die Anfertigung von Zeichnungen durch die Ehefrau eines Bediensteten des Museums wurde die Bescheinigung „Leistung und Lieferung richtig" durch diesen Bediensteten selbst vorgenommen. Diese Handhabung ist nicht vertretbar. Die Museumsleitung sicherte künftige Beachtung zu.

Volkshochschule (G 330)

28 Wiederholt hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, daß eine Neuregelung der Vergütungen für eine nebenamtliche Tätigkeit bei der Volkshochschule erforderlich ist, und die Verwaltung gebeten, eine Honorarordnung nebst Regelung von Auslagenersatz und Reisekostenvergütung zu erlassen. Der Senator für das Bildungswesen hat entsprechende Vorschriften in Aussicht gestellt.

29 Über den Verkauf und die Abrechnung von Wertzeichen (Hörer- und Eintrittskarten) hat die Volkshochschule umfangreiche Nachweisungen geführt, die nach Ansicht des Rechnungshofs vereinfacht werden könnten. Entsprechende Vorschläge, die auch für die Verkaufsstellen der Gebührenkarten eine Arbeitsvereinfachung zur Folge haben würden, sind der Behörde mitgeteilt worden. Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

Für die Anschreibungen bei der Zahlstelle konnte der Rechnungshof Anregungen geben, die zu einer Arbeitsvereinfachung geführt haben. Die bisher getrennt vorgenommenen Eintragungen im Tagebuch und in den Titelverzeichnissen werden jetzt in einem Arbeitsgang vorgenommen. Diese Handhabung, die sich bei anderen Dienststellen bereits bewährt hat, trägt auch dazu bei, Unstimmigkeiten, insbesondere Übertragungsfehler, auszuschalten.

Jugendwesen

Verwaltung des Jugendamtes (G 410 oH)

30 Im Rj. 1963 beschaffte das Jugendamt aus Mitteln der HSt. 142 — Ersatz und laufende Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände — Büromöbel, deren Einzelpreise 100 DM überschritten. Da nach dem Eingliederungsplan Mittel für laufende Ergänzungen von Gebrauchsgegenständen mit einem 100 DM übersteigenden Einzelwert bei den einmaligen Ausgaben zu veranschlagen sind, standen für die vorgenommenen Beschaffungen Haushaltsmittel an dieser Stelle nicht zur Verfügung.

Die Stellungnahme der Verwaltung steht noch aus.

Kinderwohnheime (G 471)

31 Die Lebensmittelbestände der vier Kinderwohnheime waren zum Teil schon seit sechs Jahren von der Verwaltung nicht mehr unvermutet geprüft worden. Solche Prüfungen sind aber bei den hier behandelten Vollheimen, die täglich drei Mahlzeiten bereiten und größere Bestände unterhalten, von erheblicher Bedeutung. Die Verwaltung hat die Beachtung der Vorschrift des § 60 RHO, nach der solche Prüfungen mindestens alle zwei Jahre vorzunehmen sind, zugesagt.

Jugendförderung und Jugendschutz (G 56)

32 Die Kostenbeiträge von Teilnehmern am Jugenderholungswerk waren nicht in jedem Falle richtig berechnet worden. Da den Mängeln im Hinblick auf die Vielzahl der Teilnehmer — rund 2300 im Rj. 1962 — Bedeutung beizumessen war, hielt der Rechnungshof eine laufende Überwachung der Beiträgeberechnung für angebracht und empfahl der Verwaltung, den Sachabschnitt „Jugenderholung" zu diesem Zwecke in das Aufgabengebiet der Innenprüfung des Jugendamtes einzubeziehen. Die Verwaltung hat dem Vorschlage durch Umorganisation der Innenprüfung entsprochen.

Gesundheitswesen

Sonstige Beratungsstellen (G 513)

33 Für den Einsatz von Dienstkraftwagen bei einer bremischen Verwaltungsstelle sind im Rj. 1962 an Haushaltsmitteln rund 11 800 DM aufgewendet worden. Im Interesse der wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel regte der Rechnungshof unter Hinweis auf die bei anderen Verwaltungsstellen bereits mit Erfolg durchgeführte gleiche Regelung an, nach den Bestimmungen für das Kraftfahrwesen der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen die Beschaffung und Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges im überwiegenden dienstlichen Interesse zu erwägen, denn mehr als die Hälfte der in Anspruch genommenen monatlichen 140 Dienststunden der Kraftfahrer der Dienstkraftwagen entfielen auf Wartezeiten. Gegenüber dem bisherigen Aufwand ließen sich hierdurch Haushaltsmittel von jährlich wenigstens 5000 DM einsparen.

Die Verwaltung hat die wirtschaftlichen Vorteile der Anregung des Rechnungshofs anerkannt, kann jedoch aus personellen Gründen dieser Anregung zur Zeit nicht folgen. Der Rechnungshof wird die weitere Entwicklung der Angelegenheit verfolgen.

Sonstige Gesundheitspflege und -fürsorge (G 519)

34 Einer medizinischen Forschungsstelle wurde aus Wettabgabeanteilen ein Zuschuß in Höhe von 100 000 DM für die Entwicklung eines Entbindungsüberwachungsgerätes gewährt. Für die Bearbeitung von Zuschüssen (Antragsprüfung, Vereinbarung der Bewilligungsbedingungen, Verwendungsprüfung) ist grundsätzlich die für die Bewirtschaftung der Mittel haushaltsrechtlich verantwortliche Stelle zuständig. Die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verwaltung ergab, daß nicht in allen Fällen aussagefähige Rechnungsbelege vorgelegt werden konnten und Zweifel über die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuschußmittel bestanden. Diese Schwierigkeiten hätte die Verwaltung durch Erteilung entsprechender Auflagen in den Bewilligungsbedingungen weitgehend vermeiden können.

Städtische Krankenanstalten (G 520)

35 Ein angeschlossenes Krankenhaus ließ die Wäschereinigung nicht in vollem Umfang durch die Wäscherei der Städtischen Krankenanstalten ausführen, sondern übertrug die Reinigung zum Teil einer privaten Wäscherei, wodurch erhebliche laufende Aufwendungen entstanden. Da nach Ansicht des Rechnungshofs die Kapazität der Wäscherei der Städtischen Krankenanstalten nicht voll ausgenutzt war, regte der Rechnungshof an, die in Betracht kommende Wäschereinigung soweit wie möglich auf die anstaltseigene Wäscherei zu übernehmen. Die Verwaltung hat dieser Anregung entsprochen und erspart dadurch nicht unerhebliche Haushaltsmittel.

36 Behandlungsgelder und Sachleistungen aus einer Nebentätigkeit der liquidationsberechtigten leitenden Ärzte der Städtischen Krankenanstalten sind laut Anordnung des Senators für das Gesundheitswesen vom 28. August 1952 über die zuständige Verwaltung abzurechnen. Bei einer Änderung des Abrechnungsverfahrens hat der Senator für das Gesundheitswesen zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit am 31. Januar 1962 angeordnet, daß nur mit den liquidationsberechtigten Ärzten und Institutsleitern abgerechnet wird, so daß im Falle einer Aufteilung des Behandlungsgeldes durch die Chefärzte auf nachgeordnete Ärzte die Verwaltung künftig nicht mehr berührt wird. Die Verwaltung eines Krankenhauses hatte mit einem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand laufend Einnahmen aus Nebentätigkeiten nachgeordneter Ärzte gesondert nachgewiesen und ausgezahlt. Zur Vermeidung dieser unnötigen Verwaltungsarbeit hat der Rechnungshof auf die einschlägigen Anordnungen hingewiesen und die Verwaltung veranlaßt, das Abrechnungsverfahren bestimmungsgemäß durchzuführen.

Städtische Nervenklinik (G 521)

37 In § 6 Absatz 3 der bremischen Bestimmungen über die Errichtung von Zahlstellen, ihre Aufgaben und die Erledigung ihrer Geschäfte — Anhang 1 zu § 8 VBRKO — ist zwingend vorgeschrieben, daß bei den Zahlstellen täglich der Kassensollbestand zu ermitteln und die Übereinstimmung mit dem Kassenbestand zu bescheinigen ist. Hierzu ist Voraussetzung, daß die Ein- und Auszahlungen am gleichen Tage von der Zahlstelle im Tagebuch eingetragen werden, wie dies durch § 75 Absatz 1 RKO für die Kassen vorgeschrieben ist.

Die Zahlstelle der Städtischen Nervenklinik hat hiergegen verstoßen; sie hat Ein- und Auszahlungen zum Teil verspätet (bis zu sieben Tagen nach dem Zahlungsvorgang) im Tagebuch eingetragen. Außerdem waren Eintragungen verschiedentlich übermalt und in Einzelfällen zwischen den Zeilen vorgenommen worden. Die Verwaltung wurde aufgefordert, die Mängel abzustellen.

38 Neben Bestandsnachweisen, die Zu- und Abgänge sowie Sollbestände ausweisen, führen verschiedene Abteilungen der Städtischen Nervenklinik (Proviantlager, Zentrallager, Maschinenhaus, Wäscherei u. a.) Wareneingangsbücher, in die nach der Zeitfolge alle Lieferungen sofort nach Eingang eingetragen werden. Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit regte der Rechnungshof an — wie bereits in den Städtischen Krankenanstalten und den angeschlossenen Krankenhäusern geschehen —, auf die Führung der Wareneingangsbücher zu verzichten. Der Rechnungshof gab der Verwaltung Hinweise, wie die bisherige Funktion der Wareneingangsbücher — die Kontrolle des Eingangs der bestellten Waren und ihrer Bezahlung — anderweitig mit einem wesentlich geringeren Verwaltungsaufwand erfolgen kann. Der Anregung des Rechnungshofs wurde entsprochen.

39 Zwei Außenkliniken der Städtischen Nervenklinik hatten in vier Monaten Lebensmittel für rund 330 Vollkost- und 1000 Mittagsportionen mehr als nach den

tatsächlichen Verpflegungsstärken zustehend vom Proviantlager der Städtischen Nervenklinik abgefordert. Ursache dieser erheblichen Mehrabforderungen, die sich vermutlich noch über einen wesentlich längeren Zeitraum erstreckten, war u. a. das unzulängliche Abforderungsverfahren. Hinzu kam, daß die Verwaltung der Städtischen Nervenklinik die Verpflegungswirtschaft auf Übereinstimmung der Zahl der Verpflegungsteilnehmer in den Lebensmittelabforderungen mit der Zahl der tatsächlich vorhandenen Verpflegungsteilnehmer sowie die richtige Anwendung und Berechnung der Rationssätze und der Abforderungsmengen nicht kontrollierte, obwohl sogar die dafür verwendeten Vordrucke ausdrücklich Hinweise auf eine laufende Kontrolle enthielten. Durch geeignete Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht hätte die Verwaltung den nicht unbeträchtlichen Mehraufwand verhüten können.

Den Anregungen des Rechnungshofs, organisatorische Verbesserungen sowie eine der Regelung in den Städtischen Krankenanstalten angepaßte laufende Kontrolle der Verpflegungswirtschaft einzuführen, hat die Verwaltung entsprochen und Vorkehrungen getroffen, um künftig Mängel der festgestellten Art auszuschließen.

Städtische Krankenanstalten (G 520)
Städtische Nervenklinik (G 521)

40 Die an die Verpflegungsteilnehmer der Städtischen Krankenanstalten und der Städtischen Nervenklinik ausgegebene Verpflegung ist nach Zubereitung und Wert unterschiedlich. Dennoch werden beiden Personenkreisen für die Teilnahme an der Verpflegung gleichhohe Anteile berechnet. Ausreichende Gründe für diese unterschiedlichen Regelungen waren nicht erkennbar. Der Rechnungshof regte daher beim Senator für das Gesundheitswesen an, eine diese Gegebenheiten berücksichtigende Regelung zu treffen.

Die Stellungnahme der Verwaltung steht noch aus.

41 Von der nach dem Pflegekostentarif der Städtischen Krankenanstalten und der Städtischen Nervenklinik vom 8. Oktober 1952 gegebenen Möglichkeit, von den als „Regelsätze" bezeichneten Pflegesätzen der Privatpflegeklasse je nach Größe und Ausstattung der Zimmer nach unten abzuweichen, war von den Städtischen Krankenanstalten in einem Ausmaß Gebrauch gemacht worden, das dem Rechnungshof nach der Modernisierung und der damit verbundenen besseren Ausstattung der Privatstationen nicht mehr vertretbar erschien. Bei den Haushaltsprüfungen der Rj. 1960 und 1961 (Tz. 56 Jahresbericht 1960 — Stadt — und Tz. 36 Jahresbericht 1961 — Stadt —) regte der Rechnungshof daher an, die Einstufung der Patientenzimmer der Privatpflegeklasse erneut zu überprüfen und die Zimmerpreise angemessen festzusetzen, soweit eine Herabsetzung nicht mehr gerechtfertigt war. Durch die von der Stadtbürgerschaft beschlossene Bekanntmachung über die Änderung des Pflegekostentarifs vom 16. Oktober 1962 (Brem. GBl. S. 208) wurde den Anregungen des Rechnungshofs entsprochen. Die Pflegesätze in der Privatpflegeklasse waren seitdem Festsätze, von denen nicht mehr abgewichen werden konnte.

Inzwischen hat der Senator für das Gesundheitswesen entgegen der in der obengenannten Bekanntmachung getroffenen Regelung durch Verfügung vom 19. April 1963 angeordnet, daß die Pflegesätze in der Privatpflegeklasse ab 1. Mai 1963 in der Regel nicht mehr wie im Pflegekostentarif vorgeschrieben nach der Bettenzahl, sondern nach Preisgruppen festzusetzen sind. Die Einstufung in die Preisgruppen soll sich aus bestimmten, weitgehend von der Raumgröße, Mobiliarausstattung, Lage der Zimmer, Geräuschbelästigung usw. beeinflußten Punkt-

zahlen ergeben. Diese Regelung hat wiederum zu einer umfangreichen Herabsetzung der Pflegesätze in der Privatpflegeklasse geführt. Allein im Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße werden ab 1. Mai 1963 für rund 66 Prozent der vorhandenen 95 Patientenzimmer der Privatpflegeklasse wesentlich herabgesetzte Pflegesätze berechnet. Durch diese Abweichung von der durch die Stadtbürgerschaft beschlossenen Regelung entstehen daher laufend erhebliche Einnahmeausfälle. Die Rechtsgrundlage für eine andere als die von der Stadtbürgerschaft unter dem 16. Oktober 1962 beschlossene Regelung der Pflegesätze in der Privatpflegeklasse ist dem Rechnungshof nicht bekannt. Auf die entsprechenden Hinweise des Rechnungshofs hat der Senator für das Gesundheitswesen zugesagt, bei der nächsten Erhöhung der Pflegesätze in der Privatpflegeklasse für die getroffenen Maßnahmen eine Rechtsgrundlage zu erwirken.

Desinfektions- und Entwesungsanstalt (G 525)

42 Im Jahre 1959 hatte der Rechnungshof bei der Desinfektionsanstalt eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt. Neben zahlreichen Anregungen zur Vereinfachung des Arbeitsablaufs hatte der Rechnungshof vorgeschlagen, den bei der Prüfung des Arbeitseinsatzes des Betriebspersonals (29 Desinfektoren) festgestellten Personalüberhang auf ein vertretbares Maß zu beschränken (Jahresbericht 1958 Stadt Tz. 52). Die daraufhin von der Verwaltung vorgenommene Überprüfung hat ergeben, daß das Betriebspersonal während des Nachtdienstes arbeitsmäßig nicht ausgelastet war, so daß die bestehende dienstplanmäßige Regelung nicht beibehalten werden konnte. Mit Wirkung vom April 1964 ist deshalb für den Infektionskrankentransport in den Nachtstunden ein Bereitschaftsdienst eingerichtet worden. Mit den Desinfektoren wurden entsprechende Nebenabreden zum Arbeitsvertrag abgeschlossen.

Infolge der Einführung des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden ist zum Haushalt 1965 eine Stelle der Verg.Gr. IX gestrichen und eine Stelle der Verg.Gr. VIII mit einem „kw"-Vermerk versehen worden. Es ist zu erwarten, daß die mit einem „kw"-Vermerk versehene Stelle der Verg.Gr. VIII im Laufe des Jahres 1965 frei wird und damit in Wegfall kommt. Insgesamt gesehen hat sich im Stellenplan der Desinfektions- und Entwesungsanstalt die Zahl der Desinfektoren von 29 (Rj. 1959) auf 21 verringert.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen

Hochbauamt (G 650)

43 Bei HSt. 388 stehen dem Hochbauamt zentrale Mittel für die Beschaffung von Inventar zur Verfügung. Die Lieferungen erfolgen beim Großeinkauf in aller Regel „frei Lager Neuenlander Straße". Die Auslieferung an die Bedarfsstellen führt das Hochbauamt von dort durch. Die bei diesem Verfahren entstehenden erheblichen Transport- und Lagerkosten (Lagerverwalter, Raumkosten usw.) lassen es fraglich erscheinen, ob die zentrale Beschaffung in dieser Form noch wirtschaftlich ist, da die durch den Großeinkauf erzielten Preisnachlässe zum großen Teil durch die entstehenden Kosten wieder ausgeglichen werden.

Der Rechnungshof hat daher angeregt zu untersuchen, ob nicht künftig lediglich ein kleiner „Sofortbedarf" auf Lager genommen werden sollte, während die Lieferungen im übrigen „frei Verwendungsstelle" zu erfolgen hätten.

Die Erörterungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen.

44 Weil die in Bremen seit einiger Zeit von den einzelnen Neubauanschlägen des außerordentlichen Haushalts pauschal abgezweigten und zentral im ordentlichen Haushalt (HSt. 372) bewirtschafteten Bauleitungsmittel beim Hochbauamt den hohen Aufwand nicht mehr decken konnten, glaubte dieses, die vom Senator für das Bauwesen durch Erlaß vom 29. Januar 1960 festgesetzten Veranschlagungshöchstgrenzen im Hinblick auf Bundesrichtlinien überschreiten zu dürfen. Für die Anwendung von Bundesvorschriften war hier aber kein Raum, ganz abgesehen davon, daß der Bund die fragliche Regelung wieder aufgehoben hat und sie auch von anderen materiellen Voraussetzungen ausging. Das Amt wurde bereits vom Senator für das Bauwesen darauf hingewiesen, daß nur die bremischen Verwaltungsbestimmungen zu beachten sind. Im übrigen bereitet der Senator aber eine Neuregelung der Veranschlagung von Bauleitungskosten vor. Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, die unnötige und nur zum kleinen Teil zweckmäßige zentrale Bewirtschaftung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und im übrigen Bauleitungskosten wie alle anderen Kosten des Neubaues unmittelbar aus dem Baufonds zu bezahlen und dort auch buchmäßig nachzuweisen.

Zum Teil wurden Bauleitungskosten selbst in solchen Fällen voll veranschlagt, in denen Art und Umfang der Maßnahme für eine besondere Bauleitung kaum noch Raum ließen. Die „Bauleitung" für zum Beispiel die Umstellung einer Heizung auf Öl oder die Einrichtung eines Werkraumes in einer Schule ist grundsätzlich vom Amt mit eigenen Kräften und aus Mitteln des ordentlichen Haushalts durchzuführen. Auch für die Bauleitung bei einem für einen Festpreis zu liefernden Fertighaus wurde der zulässige Höchstsatz veranschlagt.
Es fiel weiter auf, daß Richtfestkosten neuerdings auch bei bloßen Umbauarbeiten veranschlagt wurden, obwohl sie nur für Neubauten vorgesehen sind.

Bei der Belegprüfung der bei HSt. 372 zentral bewirtschafteten Bauleitungsmittel der Baumaßnahmen des außerordentlichen Haushalts ergab sich bei der Honorarabrechnung eines Architekten, daß die vertraglich vereinbarte Anrechnung der behördlichen Eigenleistung bei der Abrechnung übersehen worden war. Die darauf beruhenden Überzahlungen von insgesamt rund 1800 DM wurden wieder eingezogen. — In einem anderen Falle war mit einem Ingenieurbüro 1957 ein Pauschalpreis vereinbart, 1962 aber mit einem um rund 200 DM höheren Betrage abgerechnet worden. Auch in diesem Falle wurde die Überzahlung zurückerstattet.

45 Bei einem Schulneubau stellte sich erst nach Inbenutzungnahme anläßlich örtlicher Feststellungen des Rechnungshofs heraus, daß die Dacheindeckung nicht fachgerecht ausgeführt worden war, u. a. die geforderten Verklammerungen und Glaswollestreifen fehlten und die Dachanschlüsse nicht dicht waren. Der Architekt aber hatte mit der fachtechnischen und sachlichen Feststellung die volle Ordnungsmäßigkeit der Leistung bescheinigt. Auf die Beanstandung des Rechnungshofs hin ist der Unternehmer zur Mängelbeseitigung herangezogen worden.

46 Beim Neubau der Seemannsschule (G 240/533) fand die Verdingung über die Stahlbeton- und Maurerarbeiten am 26. Juli 1960 statt, worauf die Bieter vereinbarungsgemäß noch bis zum 9. August an ihr Angebot gebunden waren. Da aber erst am 11. August 1960 die Vergabe in dem vom Senator für das Bauwesen eingerichteten „Vergabeausschuß" zur Sprache kam, lehnte der mit dem Zuschlag bedachte billigste Bieter den Auftrag unter Berufung auf den Fristablauf ab. Daher mußte der Auftrag nunmehr an den mit seinem Angebot um fast 17 000 DM höher liegenden nächsten Bieter vergeben werden. Der Rechnungshof hat das Amt aufgefordert, die Ursachen der Verzögerung und den für den Schaden Verantwortlichen zu ermitteln.

Reparaturwerkstatt (G 651)

47 Das Hochbauamt unterhält eine Reparaturwerkstatt (Tischlerei und Maschinenabteilung), welche Reparaturarbeiten an Geräten, Ausstattungsgegenständen, Heizungs- und Lüftungsanlagen usw. ausführt.

Nachdem auf Veranlassung des Rechnungshofs von der Verwaltung aussagefähige Unterlagen über den Arbeitseinsatz und die entstehenden Betriebskosten erstellt worden waren, konnte untersucht werden, ob die anfallenden Arbeiten von der Reparaturwerkstatt wirtschaftlicher erledigt werden als bei Vergabe der Aufträge an gewerbliche Unternehmer.

Die Prüfung ergab, daß der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte „Gemeinkostenzuschlag" bei Abrechnung der Arbeiten nach Lohnstunden bei der Tischlerei noch unter dem von Betrieben des Möbeltischlerhandwerks bei öffentlichen Aufträgen geforderten Zuschlag liegt.

Anders war das Ergebnis jedoch bei der Maschinenabteilung. Der hier ermittelte Gemeinkostenzuschlag lag erheblich über dem den gewerblichen Unternehmern zugebilligten Höchstzuschlag. Ursache hierfür war neben einem hohen Anfall unproduktiver Lohnstunden durch Erkrankungen der häufig zweckfremde Einsatz des Personals. Der Rechnungshof hat der Verwaltung verschiedene Änderungen im Personaleinsatz (insbesondere eine andere Verwendung der Aufsichtskraft) vorgeschlagen.

Amt für Straßen- und Brückenbau (G 660)

48 Über die verwaltungsmäßigen Auswirkungen der beim Amt vom Rechnungshof 1960 durchgeführten Wirtschaftlichkeitsprüfung (Bericht 1959 Tz. 68, 69, 1960 Tz. 76) läßt sich abschließend noch nichts sagen, da die neuen Organisations- und Geschäftsverteilungspläne noch nicht vorliegen und auch die Stellungnahme des Amts noch aussteht.

Ebenso ist noch immer die Frage der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der zahlreichen vom Amt ausgegebenen Straßenbahn-Jahreskarten offen (Jahresaufwand rund 8350 DM) — vgl. Bericht 1961 Tz. 77 —.

Seit 1959 ist das Amt immer wieder vergeblich aufgefordert worden, durch geeignete Aufzeichnungen die wirtschaftliche Ausnutzung der Karten zu kontrollieren. Es hat nunmehr für 1964 die Karteninhaber zur Führung von Benutzungsnachweisen angewiesen, deren Auswertung dem Rechnungshof zum Jahresende übermittelt werden soll.

Straßen, Wege, Plätze, Brücken (G 661)

49 Bei der Veranlagung von Straßenanliegern zu Kostenbeiträgen waren versehentlich die Kosten für die Lieferung und Einbringung von Füllsand für den Straßenuntergrund in der Berechnung doppelt berücksichtigt worden, so daß von den Anliegern insgesamt rund 12 300 DM zuviel erhoben wurden. Der Widerspruch eines der Anlieger, der sich gegen die Beitragshöhe richtete, wurde vom Senator für das Bauwesen zurückgewiesen, nachdem es dem mit der Nachprüfung beauftragten Amt nicht gelungen war, den Berechnungsfehler aufzufinden. Er stellte sich dann in der gegen die Stadtgemeinde erhobenen Klage heraus und führte zu ihrer Verurteilung. Warum das Amt den Fehler nicht sofort finden konnte, wodurch Prozeßkosten und Verwaltungsarbeit hätten erspart werden können, wird noch untersucht.

50 Im Zuge eines Straßenausbaues wurde ein Füllsandlieferungsvertrag zum Nachteil der Stadtgemeinde Bremen aus Anlaß des Inkrafttretens (1. Februar 1959) der Verordnung des Bundesministers für Verkehr über neue Tarifsätze für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) geändert, obwohl die neuen Tarifsätze keineswegs zwingend waren, sondern nur eine Erweiterung des Rahmens für vertragliche Preisvereinbarungen brachten. Der Unternehmer hatte auf Grund der neuen Tarifsätze ein „Nachtragsangebot" vorgelegt, das dem sogenannten Vergabeausschuß vorgelegt und nach dessen Zustimmung angenommen wurde. Der Aufpreis betrug 1,50 DM/m³ Füllboden. Insgesamt wurden 11 500 DM zusätzlich an den Auftragnehmer bezahlt. Einzelnachweise mit konkreten nachgewiesenen Mehrkosten, die eventuell eine Mehrforderung gerechtfertigt hätten, lagen nicht vor. Offenbar erfolgte die Vertragsänderung lediglich im Hinblick auf die sich allgemein aus der geänderten GNT ergebenden Möglichkeiten.

Dabei wurde übersehen, daß es sich um die nachteilige Änderung eines bestehenden Vertrages handelte, die nur unter bestimmten Voraussetzungen und mit Zustimmung des Senators für die Finanzen zulässig war (§§ 50 RHO und 63 RWB). Der Senator für das Bauwesen hat den Fall zum Anlaß genommen, auf die Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften erneut hinzuweisen.

Straßenbeleuchtung (G 710)

51 Auf eine Anregung der Stadtwerke Bremen AG hin, die Straßenbeleuchtung wegen mannigfacher Vorteile (bessere Lichtausbeute, längere Betriebsdauer, Stromersparnis) von Glühlampen auf Quecksilberdampf-Hochdrucklampen umzustellen, wurden dem Amt für Straßen- und Brückenbau hierfür vom Rj. 1959 ab in drei Jahresraten insgesamt 570 000 DM bei HSt. 710/490 zur Verfügung gestellt. Die Umstellung war 1962 beendet; der Austausch von 7458 Glühlampen kostete 565 124,54 DM. Bereits während der Umstellung hatte der Rechnungshof das Amt gebeten, die tatsächliche Stromersparnis zu ermitteln, um den Erfolg der Maßnahme beurteilen zu können. Nach den jetzt vorliegenden Angaben des Amtes soll sich bereits für die Zeit der Umstellung (März 1959 bis Ende 1962) nach den Aufzeichnungen der Stadtwerke eine Einsparung von mehr als 500 000 DM ergeben haben. Für die Zukunft wird eine jährliche Ersparnis von rund 200 000 DM erwartet.

52 Der zwischen Stadtgemeinde und der Stadtwerke Bremen AG seit langem hinsichtlich der Bedienung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen bestehende vertragslose Zustand, auf den im Jahresbericht 1959 (Tz. 70) hingewiesen worden war, besteht zwar noch fort. Doch soll jetzt der endgültige Entwurf eines Vertrages vorliegen.

Stadtplanungsamt
Wohn- und Geschäftshäuser (G 921)

53 Der Kostenanschlag für den Anbau von Verkaufsstellen an ein stadteigenes Gebäude belief sich auf 23 000 DM. In dieser Höhe wurden im September 1961 Mittel im außerordentlichen Haushalt bei der neuen HSt. G 921/530 nachbewilligt. An dieser Stelle sind aber über die 1962 durchgeführte Baumaßnahme nur rund 21 900 DM nachgewiesen. Weitere Baukosten von rund 3000 DM wurden im ordentlichen Haushalt bei der HSt. G 921/472 („Größere Instandsetzungen, kleinere Um- und Erweiterungsbauten") verbucht. Diese Verausgabung von Mitteln für einen und denselben Zweck an verschiedenen Stellen des Haushaltsplanes ist nach § 43 RHO verboten. Auf die Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs erklärte das Amt, daß dies irrtümlich geschehen sei; das veranlaßte den Rechnungshof zu der weiteren Feststellung, daß die bewilligten Mittel er-

heblich überschritten wurden, was bei richtiger Verbuchung auch zutage getreten wäre (Verstoß gegen § 32 RHO). Unter Berücksichtigung einer weiteren im Rj. 1963 nachbewilligten Ausgabe für das bei dieser Baumaßnahme angefallene Architektenhonorar betragen die tatsächlichen Kosten 26 319,95 DM.

Bauamt Bremen-Nord

54 Bei einer Ausschreibung des Bauamts Bremen-Nord wurde auf Grund eines Leistungsverzeichnisses, das grobe Fehler in der Massenermittlung enthielt, ein Pauschalpreis vereinbart, obwohl nur in geeigneten Fällen nach genauer Ermittlung des Leistungsumfanges der Abschluß von Pauschalverträgen zulässig ist (VOB Teil A § 5/1b). Die Fehler waren teilweise offensichtlich; so waren z. B. die Betonmassen für die Fundamente wesentlich größer angegeben als die für diese Fundamente auszuhebende Erdmenge. Trotzdem wurden die Fehler in den Massenansätzen ebenso wie erhebliche Unrichtigkeiten im Angebot des Unternehmers nicht einmal von dem Nachrechner bemerkt, der bei der Angebotsöffnung die Richtigkeit der Ansätze und Berechnungen unterschriftlich bestätigte.

Das Amt wurde aufgefordert, für die Zukunft ein zuverlässiges Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sicherzustellen.

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Hafenbauamt (G 701)

55 Der Haushaltsplan stellte dem Amt unter den fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts bei HSt. 3652 Mittel für „Instandsetzungen und Erneuerungen der Hafenanlagen" zur Verfügung (im Haushaltsplan 1961 unter HSt. 3651). Aus diesen Mitteln ließ das Amt in den Rj. 1961 und 1962 den Neubau einer Viehumschlaganlage für rund 945 000 DM durchführen, obwohl es sich hierbei um eine einmalige Maßnahme größeren Umfanges handelte, die nur nach besonderer Bewilligung hätte zur Durchführung gelangen dürfen. Daß die alte, in einfachster Form errichtete Viehumschlaganlage überholungs- und erneuerungsbedürftig war, entschuldigt das Amt nicht. Da die alte Anlage gar nicht erneuert werden sollte und auch nicht erneuert werden konnte, weil das Gelände für andere Zwecke benötigt wurde, kam nur ein völliger Neubau in Frage. Für diesen standen aber die Reparaturmittel der fortdauernden Ausgaben auch dann nicht zur Verfügung, wenn ein Neubau dringlich und zweckmäßig war. Das Amt hat damit in erheblichem Maße gegen § 30 Absatz 1 RHO verstoßen und in das Budgetrecht der Bürgerschaft eingegriffen.

56 Nach dem Haushaltsplan 1962 bestand eine gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen den Mitteln der HSt. 3651 („Unterhaltungskosten für die Hafenanlagen") und der HSt. 3652 („Instandsetzungen und Erneuerungen der Hafenanlagen"). Diese Möglichkeit eines Mittelausgleichs änderte aber nichts an der haushaltsrechtlichen Verpflichtung, alle Ausgaben nur an der für den jeweiligen Zweck im Haushaltsplan vorgesehenen Stelle zu verbuchen und nachzuweisen. Trotzdem wurden als „Unterhaltung" bei HSt. 3651 auch Erneuerungsmaßnahmen mit insgesamt rund 690 000 DM gebucht, die unter die Zweckbestimmung der HSt. 3652 fielen. Die Deckungsfähigkeit erlaubt lediglich das Überschreiten eines Ausgabenansatzes in dem Maße, in dem Ausgabemittel an der korrespondierenden Stelle nicht ausgeschöpft werden, gestattet aber keineswegs eine unmittelbare Verbuchung bei den zusätzlichen Deckungsmitteln.

57 Beim Neubau des Schuppens 1 im Europahafen (HSt. 701/6224) war 1961 eine Überzahlung von 4013 DM an einen Unternehmer dadurch entstanden, daß die Rechnung über Maurer- und Putzarbeiten ohne hinreichende Prüfung der Massenermittlung zur Zahlung angewiesen wurde. Die Fehler in der Massenermittlung wurden erst im Zuge der Rechnungsprüfung festgestellt. Auf Veranlassung des Rechnungshofs hat das Amt den überzahlten Betrag jetzt wieder eingezogen.

Sonstiges für Häfen, Schiffahrt und Verkehr (G 709)

58 Nach dem Staatsvertrag vom 29. Juli 1921 betreffs den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (RGBl. S. 961) und dem mit Bremen geschlossenen Zusatzvertrag vom 18. Februar 1922 (RGBl. S. 224) hatte das Reich die Verpflichtung übernommen, in der Weser oberhalb Bremerhavens bis Bremen-Stadt eine Wassertiefe vorzuhalten, die es den jeweiligen Regelfrachtschiffen im Weltverkehr gestattet, von und nach Bremen-Stadt unter Ausnutzung des Hochwassers zu verkehren. Als Bremen 1924 eine Tiefe von 8 m forderte, lag nach Auffassung des Reichs die Regelfrachtschifftiefe erst bei 7,50 m. Dieser Streit wurde durch eine Vereinbarung vom 17. November / 12. Dezember 1924 mit einer Kompromißlösung beendet, indem das Reich die Weser auf 8 m vertiefte und Bremen einen Kostenanteil von 10/23 übernahm. Die Regelfrachtschifftiefe liegt aber bereits seit längerer Zeit (etwa seit 1948) über 8 m. Der Bund hat daher auf eigene Kosten die Weser bis 1958 auf eine Tiefe von 8,70 m gebracht. Da er dies auf Grund der ihm nach dem Staatsvertrage von 1921 obliegenden Verpflichtung tat, dürfte die Kompromißvereinbarung von 1924 gegenstandslos geworden sein und eine Verpflichtung Bremens, sich an den Kosten der früheren, nicht mehr vorhandenen 8-m-Tiefe zu beteiligen, nicht mehr bestehen.

Auf Anforderung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen sind aber in den letzten Jahren aus der HSt. G 709/373 — Beitrag zu den Kosten des Ausbaues der Unterweser — noch erhebliche Beträge als Folgekosten des bereits 1929 beendeten 8-m-Ausbaus geleistet worden.

Der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr ist daher gebeten worden zu prüfen, ob eine Zahlungsverpflichtung noch besteht und ob gegebenenfalls für die Vergangenheit noch Rückforderungen geltend zu machen sind. Das Ergebnis der Anfrage liegt noch nicht vor.

Steuern und steuerähnliche Einnahmen (G 94)

Gesetzmäßigkeit von steuerlichen Billigkeitsmaßnahmen

59 Gemäß § 131 AO können im Einzelfall Steuern ganz oder zum Teil erlassen, erstattet oder angerechnet werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Die Stadtgemeinde hat — ohne Mitwirkung des Parlaments, vgl. hierzu Artikel 101 Absatz 1 Ziffer 7 Landesverfassung — in mehreren Fällen unter teilweise nachträglicher Bezugnahme auf § 131 AO Unternehmungen, die (einschl. Bonus) während aller in Frage kommenden Veranlagungszeiträume Dividenden zwischen 8 und 22 Prozent ausgeschüttet haben, Steuerbeträge in Höhe von insgesamt mehreren Millionen DM erlassen.

Eine unbillige Härte, die gemäß § 131 AO die Voraussetzung für jede Billigkeitsmaßnahme ist, lag in den vom Rechnungshof geprüften Fällen nicht vor. Der Grundsatz der steuerlichen Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit ist hier verletzt worden. Außerdem wurde gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung ver-

stoßen. Nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Juni 1959 und vom 12. Juli 1963 läßt § 131 AO einen Steuererlaß nur dann zu, wenn die Einziehung der Steuer eine individuelle, durch Prüfung des Einzelfalles festgestellte Härte ist. Diese Prüfung hat die Verwaltung nach den vom Rechnungshof eingesehenen Steuerakten weder vorgenommen noch nach ihren Unterlagen im Hauptfall vornehmen können. In dem Urteil vom 12. Juli 1963 weist das Bundesverwaltungsgericht darauf hin, daß „zu Lasten anderer Steuerpflichtiger der Fundamentalsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung verletzt wird, wenn die Verwaltung sich aus **wirtschaftspolitischen** Erwägungen über ihre Pflicht hinwegsetzt, die ... Steuer zu erheben". Dieser Verstoß mache die Steuervereinbarung (Billigkeitserlaß) nichtig.

Aus diesem Grunde hat der Rechnungshof die Steuerverwaltung aufgefordert, die Steuern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nachzufordern.

V. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO

60 Hinsichtlich nachfolgend aufgeführter Rechnungsabschnitte bzw. Sachverhalte, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, müssen Vorbehalte mit der Wirkung gemacht werden, daß sich die Entlastung des Senats durch die Stadtbürgerschaft hierauf nicht erstreckt; sie gilt erst als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Haushaltsrechnung, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufhebt oder nachträglich eine Bemerkung aufstellt (§ 108 Absatz 2 RHO).

Allgemeine Vorbehalte

Baumaßnahmen, bei denen eine Prüfung im Zusammenhang nach ihrer Fertigstellung vorgesehen ist und über die noch nicht Rechnung gelegt wurde.
Die an Stellen außerhalb der Verwaltung für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel, soweit die Verwendung dieser Mittel noch nicht geprüft wurde.
Dienst- und Versorgungsbezüge (HSt. 100 bis 135) Rj. 1962.

Besondere Vorbehalte

Rechnungsjahr 1960

G 622 oH Förderung des Wohnungsbaues
G 734 aoH HSt. 532 Neuanlage des Großmarktes.

VI. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

61 Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1962 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung. Eine Gegenüberstellung der Einzelpositionen vom 31. Dezember 1961 und 31. Dezember 1962 enthält Anlage 1 dieses Berichts.

2. Bürgschaften und Garantien

62 Nach den Unterlagen der Finanzverwaltung standen im Rj. 1962 für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zur Verfügung:

a) Rest aus der Ermächtigung nach dem Beschluß der Stadtbürgerschaft vom 2. 3. 1955 in Höhe von 17 000 000 DM ..	2 737 950,— DM
b) Ermächtigung nach dem Ortsgesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) vom 20. 11. 1962 (Brem. GBl. S. 218) in Höhe von	10 000 000,— DM
c) Ermächtigung nach § 12 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1962 vom 9. 1. 1962 (Brem. GBl. S. 3) in Höhe von 20 Mill. DM	20 000 000,— DM
Summe	32 737 950,— DM

Auf den Betrag zu a sind im Rj. 1962 Bürgschaften in Höhe von 95 500 DM übernommen worden, so daß noch 2 642 450 DM verfügbar bleiben.

63 Gesamtstand der Bürgschaften und Garantien am 1. 1. 1962 233 370 213,89 DM

Im Rj. 1962 betragen

a) bei den Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau			
die Zugänge	8 875 600,— DM		
die Abgänge	6 471 346,07 DM	+	2 404 253,93 DM
b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite			
die Zugänge	5 497 430,— DM		
die Abgänge	2 057 252,90 DM	+	3 440 177,10 DM
Gesamtstand am 31. 12. 1962			239 214 644,92 DM

Dieser Gesamtstand verteilt sich auf Bürgschaften für den

sozialen Wohnungsbau	170 467 559,92 DM
Bürgschaften für Wirtschaftskredite	68 747 085,— DM

64

Stand der Bürgschaftssicherungsrücklage am 1. 1. 1962 ...	4 356 269,56 DM
Zuführung aus dem Haushalt	—,— DM
Entnahmen	—,— DM
Stand am 31. 12. 1962	4 356 269,56 DM

Im Rj. 1962 wurden vereinnahmt:

a) Garantieprovisionen für übernommene Bürgschaften (HSt. G 91/070)	193 057,83 DM
b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner) (HSt. G 91/028)	—,— DM

VII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit der Stadtgemeinde Bremen

65 Entwicklung der städtischen Beteiligungen in 1962

Stand der städtischen Beteiligungen am 31. 12. 1961	117 395 950 DM
+ Anteile der Bremischen Bau- und Siedlungsges. mbH, Bremen (aus Eigenmitteln der Gesellschaft)	108 000 DM
+ Anteile an der Deutschen Städtereklame GmbH, Frankfurt/M. (aus Eigenmitteln der Gesellschaft)	4 000 DM
+ Anteile an der Stadthalle GmbH, Bremen (Erwerb aus Mitteln des „Sonstigen Finanzvermögens")	300 000 DM
+ Anteile an der Stadtwerke Bremen AG, Bremen (Umwandlung von Darlehen der Stadtgemeinde)	10 000 000 DM
Stand der städtischen Beteiligungen am 31. 12. 1962	127 807 950 DM

66

Gesellschaft	Anteil der Stadtgemeinde Bremen am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1962 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer
	DM	%	DM	DM
Beamten-Bauges. Bremen GmbH, Bremen	1 155 000,—	28,28	26 200,—	19 650,—
Bremer Gesellschaft f. Wirtschaft u. Arbeit AG, Bremen	500 000,—	49,5	—,—	—,—
Bremer Lagerhaus-Ges., Bremen	127 400,—	50,55	9 550,—	10 188,36
Bremer Landesbank, Bremen	3 750 000,—	25	125 000,—	250 000,—
Bremer Ratskeller GmbH, Bremen	1 000 000,—	100	80 000,—	240 000,—
Bremer Straßenbahn AG, Bremen	10 062 000,—	67,08	165 620,—	231 868,73
Bremer Überseeheim GmbH, Bremen	36 000,—	100	—,—	—,—
Bremische Bau- u. Siedlungsges. mbH, Bremen	350 000,—	21,35	9 680,—	7 260,—
Bremische Gesellschaft z. Förderung d. Wohnungsbaues mbH, Bremen	2 838 750,—	95,68	113 550,—	85 162,50
Deutsche Städtereklame GmbH, Frankfurt/M.	8 000,—	0,4	240,—	240,—
Einkaufszentrale f. öffentliche Büchereien GmbH, Reutlingen	42 000,—	3	900,—	3 150,—
Farge-Vegesacker Eisenbahn-Gesellschaft mbH, Hamburg	30 000,—	2	1 800,—	—,—
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	2 402 000,—	100	—,—	—,—
Gemeinn. Gesellschaft mbH für Rachitisbekämpfung d. Milchbestrahlung, Frankfurt/M.	6 500,—	32,5	—,—	—,—
Gesellschaft für öffentl. Bäder mbH, Bremen	4 918 300,—	97,66	—,—	—,—
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	200 000,—	100	—,—	—,—
Speicherbau-Gesellschaft mbH, Bremen	26 000,—	51	—,—	4 875,—
Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen	7 500 000,—	50	375 000,—	375 000,—
Stadtwerke Bremen AG, Bremen	100 000 000,—	100	1 500 000,—	7 223 388,—
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	360 000,—	100	—,—	—,—
„ZOB" Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH, Bremen	21 000,—	38,5	—,—	—,—
	135 332 950,—		2 407 540,—	8 450 782,59

67 Die Überprüfung der Unterlagen einer gemeinnützigen Gesellschaft mbH, an der außer Bremen noch drei weitere Städte beteiligt sind, und welche die Bekämpfung der Rachitis durch Milchbestrahlung zum Gegenstand hat, ergab wesentliche Mängel. In dem Gesellschaftsvertrag ist kein Prüfungsrecht des Rechnungshofs vorgesehen. Auch die Prüfungseinrichtungen der übrigen Städte sind nicht zu örtlichen Prüfungen berechtigt. Diese Mängel sollen nach Mitteilung des zuständigen Senators behoben werden.

Die Einrichtung eines sogenannten wissenschaftlichen Beirats der Gesellschaft ist im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen. Die Bezüge der Mitglieder dieses Beirats wurden ohne die hierfür notwendige Zustimmung der Gesellschafter gezahlt. Auch die Teilnehmer an den Gesellschafterversammlungen und an den Sitzungen des Kuratoriums (Aufsichtsrat) erhielten zur Abgeltung von Zeit- und Arbeitsaufwand ohne rechtliche Grundlage Pauschvergütungen.

Für einen der Geschäftsführer lag kein schriftlicher Anstellungsvertrag vor. Auf Grund der Beanstandungen des Rechnungshofs sah sich die Gesellschaft veranlaßt, auch diese Mängel abzustellen.

68 Bei einer Gesellschaft mußte bemängelt werden, daß keine schriftliche Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer vorhanden war. Die Mieten für die Werkwohnungen des Geschäftsführers, eines Elektromeisters und des Verkehrsleiters waren nach Auffassung des Rechnungshofs erheblich zu niedrig. Der technische und der kaufmännische Leiter sind in Verg.Gr. II BAT eingestuft, obwohl die tariflichen Vereinbarungen diese Einstufung nicht vorsahen.

Die Prüfung des Rechnungshofs warf auch die Frage auf, ob das Personal der Gesellschaft auf die Dauer ausgelastet ist. Es wurde eine Nachprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit entsprechenden Erfahrungen angeregt. Schließlich wurde auch die Einführung der Kostenstellen-Kostenträgerrechnung mit Betriebsabrechnungsbogen empfohlen.

Die Erörterung mit dem Ressortsenator ist noch nicht abgeschlossen.

Bremen, den 24. Juni 1964 Mittendorff

Gesamtvermögen 1 461 650 741,14 1 399 576 060,44
Gesamtschulden 258 100 036,03 253 470 340,76

Vermögensaufstellung der Stadtgemeinde Bremen — **Anlage**

A. Vermögen	Stand am 31. 12. 1961 DM	Stand am 31. 12. 1962 DM
I. Verwaltungsvermögen		
1. Liegenschaften	270 296 000,—	281 927 000,—
2. Straßen, Brücken, Plätze, Kanalisation usw. 324 000 000,—		
Zugang 24 300 000,—		
	348 700 000,—	
3. Bewegliches Verwaltungsvermögen	42 632 993,—	46 540 923,—
II. Hafenanlagen		
1. Städt. Häfen Bremen	317 771 683,—	275 868 359,—
2. Stadtbremische Häfen in Bremerhaven	211 690 639,—	168 615 974,—
3. Flughafen Bremen	12 689 620,—	12 957 138,—
III. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen		
1. Liegenschaften		
a) bebaut	15 837 000,—	17 197 000,—
b) unbebaut	141 380 000,—	148 421 000,—
c) Erbbaurecht	11 226 000,—	12 537 000,—
2. Beteiligungen	117 395 950,—	127 807 950,—
3. Forderungen		
a) Allgemeine Darlehensforderungen	59 059 000,—	51 623 000,—
b) Wohnungsbaudarlehen	225 101 000,—	223 716 000,—
c) Instandsetzungsdarlehen	7 039 000,—	6 652 000,—
d) Sonstige Forderungen	4 580 000,—	4 850 000,—
IV. Rücklagen und Fonds	22 771 403,76	18 617 645,80
V. Sondervermögen		
Stiftungen	2 180 452,38	2 245 070,64
Gesamtvermögen	1 461 650 741,14	1 399 576 060,44

B. Schulden	Stand am 31. 12. 1961 DM	Stand am 31. 12. 1962 DM
I. Anleihen		
1. 7½ % Bremer Staatsanleihe von 1956	30 000 000,—	30 000 000,—
2. 7½ % Bremer Staatsanleihe von 1958	20 000 000,—	20 000 000,—
3. Bremer Dollaranleihe von 1925 und Reichsmarkanleihen	1 034 313,09	959 092,27
II. Schuldschein-Darlehen		
1. Für den Wohnungsbau		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	96 873 973,56	96 695 176,75
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	11 792 976,64	11 926 933,66
c) Darlehen aus Landesmitteln	26 565,04	26 253,92
d) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	30 450 615,35	30 015 636,—
2. für sonstige Zwecke		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	3 118 314,81	1 915 478,57
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	67 440,50	65 838,50
c) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	64 066 337,04	61 605 431,09
d) Darlehen aus Haushaltsdeckungsmitteln	—,—	141 000,—
III. Sonstige Verpflichtungen	669 500,—	119 500,—
IV. Bürgschaftsverpflichtungen 233 370 213,89		
Zugang: 5 844 431,03		
239 214 644,92		
Gesamtschulden	258 100 036,03	253 470 340,76